

(4) Für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger erfolgt die Eintragung der im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Angaben durch

1. die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für ihre Mitglieder und Kandidaten;-
2. die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger.

§ 5

(1) Ist der Werktätige über das Ende des Kalenderjahres hinaus weiter bei dem gleichen Betrieb beschäftigt, so sind vom Betrieb zu Beginn des neuen Kalenderjahres die Fortdauer der Pflichtversicherung und der im vorangegangenen Kalenderjahr beim gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bescheinigen. Für Studenten ist die Fortdauer der Versicherungspflicht durch die Universität zu bescheinigen.

(2) Für die in eigener Praxis tätigen pflichtversicherten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte erfolgt die Eintragung des Beginns und der Beendigung der pflichtversicherten Tätigkeit sowie die Eintragung des beitragspflichtigen Jahreseinkommens und der Fortdauer der Pflichtversicherung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen.

(3) Für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger erfolgt die Eintragung des Beginns und der Beendigung der Pflichtversicherung sowie die Eintragung des beitragspflichtigen Jahreseinkommens und der Fortdauer der Pflichtversicherung durch

1. die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für ihre Mitglieder und Kandidaten;
2. den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger.

(4) Bei Werkträgern, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, ist der aus der unständigen Tätigkeit erzielte beitragspflichtige Verdienst vom Betrieb in den „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ einzutragen. Nach Entrichtung der SV-Beiträge durch den unständig beschäftigten Werkträger wird vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, jährlich der aus der unständigen Tätigkeit erzielte beitragspflichtige Verdienst in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen.

§ 6

(1) Sofern ausweispflichtige Bürger auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Seefahrts- bzw. Schifferdienstbuch führen müssen, sind vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den zuständigen Organen der Wasserstraßen Verwaltung die Ausgabe bzw. Einbehaltung der Bücher im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Die Betriebe und Universitäten, in denen ausweispflichtige Bürger eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bzw. ein Studium aufnehmen, die auf Grund ihrer letzten Tätigkeit ein Seefahrts- bzw. Schifferdienstbuch führen mußten, haben dem Seefahrtsamt der

Deutschen Demokratischen Republik bzw. den zuständigen Organen der Wasserstraßen Verwaltung, Mitteilung zu geben, wenn die Einbehaltung der Bücher im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht vermerkt ist.

§ 7

(1) Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind der Beginn sowie das Ende der ärztlichen Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt, die Poliklinik oder die stationäre Behandlungsstelle (Kureinrichtung) einzutragen. Ferner sind Eintragungen über Blutgruppen, Serumgaben, Röntgenuntersuchungen, Reihenuntersuchungen u. ä. entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vorzunehmen.

(2) Die Höhe des gezahlten täglichen Krankengeldes, die Ausgabe von Berechtigungsscheinen sowie die Abgabe genehmigungspflichtiger Heil- und Hilfsmittel ist von den hiermit beauftragten Stellen einzutragen.

§ 3

(1) Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht vorgenommen werden.

(2) Der ausweispflichtige Bürger hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und nachzuweisen. Er ist nicht berechtigt, Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzunehmen.

(3) Bei Beginn und Ende eines Arbeitsrechtsverhältnisses sowie eines Studiums, das Sozialversicherungspflicht auslöst, und jeder sonstigen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, selbständige Tätigkeit) hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unaufgefordert der Stelle vorzulegen, die die Eintragung der sozialversicherungsbeitragspflichtigen Verdienste bzw. Einkünfte vorzunehmen hat (Betrieb, Universität, Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen). Bei allen sonstigen Veränderungen, die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorgenommen werden müssen, hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis unverzüglich der für die Eintragung der Änderungen oder Ergänzungen zuständigen Stelle vorzulegen.

(4) Nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich auszuhändigen.

(5) Die Leiter (bzw. Inhaber) der Betriebe und Universitäten sind nicht berechtigt, die gewerkschaftlichen Leitungen, deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung zur Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen zu beauftragen.

§ 9

(1) Auf Verlangen ist den Organen der Sozialversicherung, den Ärzten und Einrichtungen des Gesundheitswesens, den Betrieben und Universitäten sowie den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung Einsicht in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu gewähren.